

Kapitel 76

Aluminium und Waren daraus

Allgemeines

Dieses Kapitel behandelt Aluminium und Aluminiumlegierungen.

Aluminium wird hauptsächlich aus Bauxit, einem rohem Tonerdehydrat (siehe Erläuterungen zu Nr. 2606) gewonnen. Bauxit wird zuerst in reine Tonerde (Aluminiumoxid) verwandelt; dies geschieht in der Regel durch folgende Verfahren: Zerkleinern und Kalzinieren des Erzes; Behandlung mit Ätznatron in Autoklaven; Filtrieren der gewonnenen Flüssigkeit (Natriumaluminatlösung) zur Ausscheidung der nicht gelösten Verunreinigungen (Eisenoxid, Kieselerde usw.); Spalten des Natriumaluminats, wobei sich das Aluminiumhydroxid (Tonerdehydrat) niederschlägt; Filtrieren und nachfolgendes Kalzinieren des Aluminiumhydroxids (Tonerdehydrats) zur Gewinnung von reinem Aluminiumoxid (Tonerde) in Form eines weissen Pulvers. Aluminiumhydroxid und Aluminiumoxid gehören jedoch zu Kapitel 28.

Das Metall wird dann aus seinem Oxid durch Elektrolyse des Aluminiumoxids (Tonerde) gewonnen, das in einem Bad von geschmolzenem Kryolith (Natriumaluminiumfluorid) aufgelöst ist, das nur als Flussmittel dient. Die Reduktion erfolgt in Wannen, die mit agglomerierter Kohle, die die Kathode bildet, ausgekleidet und mit in das Bad eintauchenden Graphitanoden ausgestattet sind. Das Aluminium sammelt sich auf dem Ofenboden (Kathode), von wo es abgesaugt wird. Hierauf wird das Aluminium, in der Regel nach der Raffination, z.B. zu formlosen Stücken, Rohblöcken (Ingots), Knüppeln, Platten und Drahtbarren gegossen. Durch erneute Elektrolyse kann man praktisch reines Aluminium gewinnen.

Aluminium kann auch durch die Behandlung anderer Erze, wie Leuzit (Aluminium-Kaliumsilikat) oder durch Einschmelzen von Aluminiumabfällen oder Aluminiumschrott oder durch Behandlung der Rückstände (z.B. Schlacken, Gekrätz) gewonnen werden.

Aluminium ist ein bläulichweisses Metall, dessen wesentliche Eigenschaft seine geringe Dichte ist. Es ist im übrigen sehr dehnbar und lässt sich z.B. leicht walzen, ziehen, schmieden, tiefziehen oder giessen. Wie viele andere Metalle, insbesondere die Weichmetalle, eignet es sich gut zum Strangpressen und für das Spritzgussverfahren. Es ist auch gelungen, Aluminium zu schweissen. Aluminium ist ein ausgezeichnete Wärme- und Elektrizitätsleiter und besitzt ein starkes Wärme- Rückstrahlungsvermögen. Seine Oberfläche oxidiert auf natürliche Weise zu einer dünnen Schutzschicht. Diese natürliche Schicht kann durch elektrolytische Oxidation oder durch chemische Behandlung, gegebenenfalls unter Beigabe eines Farbstoffes, künstlich verstärkt werden.

Um insbesondere die mechanischen Eigenschaften des Aluminiums zu verbessern, dem es in reinem Zustand an Härte und Zähigkeit fehlt, legiert man es mit anderen Elementen (metallischen oder nichtmetallischen), z.B. Kupfer, Magnesium, Silicium, Zink, Mangan. Die Härte bestimmter Legierungen kann noch durch Alterung, der ein Härten folgen kann, erhöht werden.

Die wichtigsten der gemäss Anmerkung 5 zu Abschnitt XV zu diesem Kapitel gehörenden Aluminiumlegierungen sind:

1. Aluminium-Kupfer-Legierungen, mit geringem Kupfergehalt.
2. Aluminium-Zink-Kupfer-Legierungen.
3. Aluminium-Silicium-Legierungen: Alpax und Silumin.
4. Aluminium-Mangan-Magnesium-Legierungen.
5. Aluminium-Magnesium-Silicium-Legierungen: Almelec und Aldrey.

6. Aluminium-Kupfer-Magnesium-Mangan-Legierungen: Duraluminium.
7. Aluminium-Magnesium-Legierungen: Magnalium.
8. Aluminium-Mangan-Legierungen.
9. Aluminium-Zink-Magnesium-Legierungen.

Über ihre üblichen sie kennzeichnenden Bestandteile hinaus enthalten die meisten dieser Legierungen manchmal auch noch geringe Mengen anderer Elemente (z.B. Eisen, Nickel, Chrom); sie werden in der Regel unter Handelsbezeichnungen geliefert, die je nach ihren Ursprungsländern verschieden sind.

Aluminium und Aluminiumlegierungen finden wegen ihrer besonderen Eigenschaften ausgedehnte Verwendung in der Flugzeug-, Auto- und Schiffsindustrie, in der Bauindustrie, beim Bau von Eisenbahn-Rollmaterial (z.B. Eisenbahnwagen, Strassenbahnen), in der Elektroindustrie (z.B. Drähte, Kabel), bei der Herstellung von Behältern aller Art (z.B. Sammelbehälter und Bottiche mit grossem Fassungsvermögen, Fässer, Trommeln für Transport- und Verpackungszwecke) oder von Küchen- und Haushaltgeräten, als Verpackungsmittel (z.B. in Form von Folien).

Zu diesem Kapitel gehören:

- A) Zu den Nrn. 7601 und 7602 das Metall in Rohform sowie Abfälle und Schrott aus Aluminium.
- B) Zu der Nr. 7603 Pulver und Flitter aus Aluminium.
- C) Zu den Nrn. 7604 bis 7607 umgearbeitete Erzeugnisse, hergestellt in der Regel aus Aluminium in Rohform der Nr. 7601 durch Walzen, Strangpressen, Ziehen oder Schmieden.
- D) Zu den Nrn. 7608 bis 7615 eine gewisse Anzahl genau bezeichneter Waren und zu Nr. 7616 eine Reihe aus Aluminium hergestellter Waren, die weder in den vorstehenden Nummern dieses Kapitels, noch in den Kapiteln 82 und 83, noch an anderer Stelle der Nomenklatur erfasst sind.

Erzeugnisse, die aus Aluminium und Aluminiumoxid (Tonerde) durch Sintern hergestellt werden, gelten als Cermets und gehören nicht zu diesem Kapitel (Nr. 8113).

Die Halberzeugnisse und Waren dieses Kapitels werden zur Verbesserung der Eigenschaften und des Aussehens des Metalls häufig verschiedenen Bearbeitungen unterzogen. Bei diesen Bearbeitungen, die keinen Einfluss auf die Einreihung der Waren in die entsprechenden Nummern haben, handelt es sich im Allgemeinen um die im Abschnitt "Allgemeines" zu Kapitel 72 beschriebenen Verfahren.

Bezüglich der Bestimmungen betreffend zusammengesetzte Waren (insbesondere Fertigwaren), wird auf den Abschnitt "Allgemeines" zu Abschnitt XV verwiesen.

7601. Aluminium in Rohform

Diese Nummer umfasst Aluminium in Rohform, d.h. in flüssigem Zustand sowie in formlosen Stücken, Rohblöcken (Ingots), Knüppeln, Platten, Drahtbarren oder ähnlichen, durch Giessen von Elektrolyt aluminium oder durch Umschmelzen von Abfällen und Schrott hergestellten Formen. Diese Erzeugnisse sind dazu bestimmt, später gewalzt, geschmiedet, stranggepresst, gezogen, gehämmert oder zu anderen Waren umgegossen zu werden.

Zu dieser Nummer gehören auch Körner (Granalien) aus Aluminium, die hauptsächlich in der Metallurgie (insbesondere zum Desoxidieren von Stahlbädern) verwendet werden.

Bezüglich der durch Giessen oder Sintern hergestellten Stäbe und Stangen wird auf die Erläuterung zu Nr. 7403 verwiesen, deren Bestimmungen auch hier mutatis mutandis anzuwenden sind.

Nicht hierher gehören jedoch Pulver und Flitter aus Aluminium (Nr. 7603).

7602. Abfälle und Schrott, aus Aluminium

Die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 7204 die sich auf gleichen Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl beziehen, gelten mutatis mutandis auch für Abfälle und Schrott aus Aluminium.

Abfälle und Schrott aus Aluminium bilden eine wichtige Rohstoffquelle für die Aluminiumindustrie. Sie dienen ebenfalls zur Desoxidation und Entkohlung von Stahlbädern.

Hierher gehören nicht:

- a) *Schlacken und Gekrätz aus der Herstellung von Eisen oder Stahl, die in Form von Silikaten wiedergewinnbares Aluminium enthalten (Nrn. 2618 oder 2619).*
- b) *Schlacken, Aschen und Rückstände der Aluminiumherstellung (Nr. 2620).*
- c) *Rohblöcke (Ingots) oder ähnliche Rohformen, durch Wiedereinschmelzen von Abfällen und Schrott aus Aluminium hergestellt (Nr. 7601).*

7603. Pulver und Flitter, aus Aluminium

Diese Nummer umfasst Pulver aus Aluminium, wie in Anmerkung 8b) zu Abschnitt XV umschrieben, sowie Flitter aus Aluminium. Diese Waren entsprechen den Pulver und Flittern aus Kupfer, so dass die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 7406 auch hier mutatis mutandis anwendbar sind. Pulver und Flitter aus Aluminium werden ausserdem in der Pyrotechnik, in der Aluminothermie, zum Schutz anderer Metalle durch metallische Zementation (Alitieren), in Raketentreibstoffen oder als Zusatzmittel für Zellbeton verwendet.

Hierher gehören nicht:

- a) *Pulver und Flitter aus Aluminium, die zubereitete Farben oder Anstrichfarben sind, wie solche, die Farbstoffen beigemischt oder in Suspensionen, Dispersionen oder Pasten in einem Binde- oder Lösungsmittel aufgemacht sind (Kapitel 32).*
- b) *Körner (Granalien) aus Aluminium (Nr. 7601).*
- c) *Zugeschnittene Flitter aus Aluminium (Nr. 8308).*

7604. Stäbe, Stangen und Profile, aus Aluminium

Die unter dieser Nummer erfassten und in den Anmerkungen 9 a) und 9 b) zum Abschnitt XV definierten Erzeugnisse entsprechen den in der Erläuterung zu Nr. 7407 beschriebenen Waren aus Kupfer. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind mutatis mutandis auch hier anzuwenden.

Hierher gehören nicht:

- a) *Stäbe, Stangen und Profile, aus Aluminium, für Konstruktionszwecke vorbereitet (Nr. 7610).*
- b) *Überzogene Stäbe zum Schweißen oder Auftragen von Metall (Nr. 8311).*

7605. Draht aus Aluminium

Draht ist in der Anmerkung 9 c) zum Abschnitt XV definiert.

Hierher gehören nicht:

- a) *Aluminiumfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne) (Nr. 5605).*
- b) *Bindfäden und Seile mit Einlage aus Aluminiumdraht (Nr. 5607).*
- c) *Kabel und andere Waren der Nr. 7614.*
- d) *Überzogene Drähte zum Schweißen oder Auftragen von Metall (Nr. 8311).*
- e) *Isolierte Drähte für die Elektrotechnik (einschliesslich der Lackdrähte und der elektrolytisch oxidierten Drähte (Nr. 8544).*
- f) *Musiksaiten (Nr. 9209).*

7606. Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm

Die hierher gehörenden und in Anmerkung 9 d) zum Abschnitt XV definierten Erzeugnisse entsprechen den in der Erläuterung zu Nr. 7409 beschriebenen Waren aus Kupfer. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind mutatis mutandis auch hier anzuwenden.

Hierher gehören nicht:

- a) *Blattmetall (Folien) und dünne Bänder aus Aluminium, mit einer Dicke von nicht mehr als 0,2 mm (Nr. 7607).*
- b) *Streckbleche und Streckbänder aus Aluminium (Nr. 7616).*

7607. Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von nicht mehr als 0,2 mm

Diese Nummer umfasst die in der Anmerkung 9 d) zum Abschnitt XV definierten Erzeugnisse mit einer Dicke von nicht mehr als 0,2 mm.

Die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 7410, die sich auf die gleichen Waren aus Kupfer beziehen, sind mutatis mutandis auch auf Blattmetall (Folien) und Bänder dieser Nummer anzuwenden.

Folien und dünne Bänder aus Aluminium werden zur Herstellung von Verschlusskapseln sowie zum Verpacken von Lebensmitteln, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw. verwendet. Aluminiumfolien sind auch der wichtigste Ausgangsstoff zur Herstellung von fein gepulvertem Aluminium, für die Imitation von Versilberungen und für unechte Silberausmalungen. Sie werden auch als Wärmeschutzmittel in Form von zerknitterten Folien sowie in der Chirurgie und Medizin (insbesondere Veterinärmedizin) zur Vernarbung von Wunden verwendet.

Hierher gehören nicht:

- a) *Prägefolien, die aus mit Gelatine, Klebstoff usw. agglomeriertem Aluminiumpulver oder aus Aluminium, das auf Papier- oder Kunststoffbogen oder einem anderen Träger aufgebracht ist, bestehen, und die zum Prägen von Einbänden, Innenausrüstungen von Hüten usw. verwendet werden (Nr. 3212).*
- b) *Papiere und Pappen zur Herstellung von Verpackungen für Milch, Fruchtsäfte und andere Lebensmittel, auf der als Innenseite bestimmten Fläche mit einer Aluminiumfolie überzogen, unter der Voraussetzung, dass der wesentliche Charakter von Papier- oder Pappeerzeugnissen gewahrt bleibt (Nr. 4811).*
- c) *Bedruckte Etiketten aus Aluminiumfolie, durch ihre Bedruckung als anderweitig erfasste Waren erkennbar (Nr. 4911).*
- d) *Bleche und Bänder aus Aluminium mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm (7606).*
- e) *Folien und dünne Bänder aus Aluminium in Form von Christbaumschmuck (Nr. 9505).*

7607.11 Ausser dem Walzen (kalt oder warm) können Erzeugnisse dieser Unternummer die folgenden Bearbeitungen oder Oberflächenbehandlungen erfahren haben:

- 1) Wärmebehandlungen, wie Beseitigen von Spannungen oder Glühen; im Gefolge dieser Behandlungen werden gleichzeitig die vom Walzen herrührenden Schmiermittelrückstände entfernt.
- 2) Auf bestimmte Breite zuschneiden oder aufteilen, um Erzeugnisse mit quadratischer oder rechteckiger Form zu erhalten (z.B. aufteilen eines breiten Bandes in mehrere schmale Streifen).
- 3) Separieren (abwickeln) von mehrlagig gewalzten, dünnen Folien; dieser Arbeitsgang ist erforderlich, wenn am Ende des Walzvorgangs das Aufwickeln durch zwei Rollen gleichzeitig erfolgt.
- 4) Waschen oder chemisches Reinigen zum Entfernen ölhaltiger Rückstände, dies ist normalerweise dann der Fall, wenn keine Wärmebehandlung stattfindet.

7608. Rohre aus Aluminium

Rohre sind in der Anmerkung 9 e) zum Abschnitt XV definiert.

Rohre dieser Nummer können durch folgende Verfahren hergestellt werden:

- a) Warm Strangpressen gegossener Hohlbarren bzw. von voll gegossenen und anschliessend aufgebohrten Pressbarren.
- b) Längs- oder Spiralschweissung von flachgewalzten Halbfabrikaten (Bänder und Bleche).
- c) Schlagfliesspressen.
- d) Giessen.

Die stranggepressten oder geschweissten Rohre können zur Erzielung dünnerer Wände, genauerer Abmessungen und eines schöneren Aussehens nachträglich kalt gezogen werden.

Rohre dieser Nummer eignen sich für die verschiedensten Verwendungszwecke, z.B. zur Herstellung von Öl- oder Wasserleitungen, von Isolationsrohren und von Möbeln.

Diese Nummer umfasst ebenfalls Rohre, welche an den Enden mit Gewinden, auch mit Muffen oder mit Flanschen oder Ringen versehen sind.

Hierher gehören nicht:

- a) *Hohlprofile (Nr. 7604).*
- b) *Zubehör zu Rohren (Nr. 7609).*
- c) *Schläuche aus Aluminium (Nr. 8307).*
- d) *Bearbeitete Rohre aus Aluminium, die zu Teilen bestimmter Waren umgewandelt sind und als solche eingereiht werden, z.B. gewisse Konstruktionsteile (Nr. 7610), gewisse Teile von Maschinen und Apparaten (insbesondere Abschnitt XVI) oder von Fahrzeugen (Abschnitt XVII).*

7609. Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Aluminium

Die Bestimmungen der Erläuterungen zu den Nrn. 7307 und 7412 für die gleichen Waren aus Eisen oder Stahl und aus Kupfer gelten mutatis mutandis auch für Waren dieser Nummer.

Hierher gehören nicht:

- a) *Verbindungen und sonstige Vorrichtungen, die besonders für das Zusammensetzen von Konstruktionselementen hergerichtet sind (Nr. 7610).*
- b) *Einfache Erzeugnisse der Schraubenindustrie aus Aluminium (andere als das mit Gewinde versehene Zubehör zu Rohren), die geeignet sind, bei der Montage von Rohrteilen verwendet zu werden (Nr. 7616).*
- c) *Mit Armaturen versehene Rohrstücke oder Rohrverbindungsstücke (Nr. 8481).*

7610. Konstruktionen und Konstruktionsteile (z.B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermasten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Türen und Fenster und deren Rahmen, Stöcke und Schwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Nr. 9406; zu Konstruktionszwecken hergerichtete Bleche, Stäbe, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium

Die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 7308 für die gleichen Waren aus Eisen oder Stahl gelten mutatis mutandis auch für Waren dieser Nummer.

Konstruktionsteile aus Aluminium werden nicht bloss durch herkömmliche Art (z.B. durch Nieten, Schrauben), sondern z.B. auch mittels Kunstharzen zusammengeklebt.

Insbesondere wegen seines geringen Gewichts verwendet man Aluminium und seine Legierungen manchmal anstelle von Eisen und Stahl, z.B. beim Bau von Gerüsten, Schiffsaufbauten, Brücken, Schiebetüren, Masten für elektrische Leitungen oder Radiostationen und zur Herstellung von Grubenstempeln, Tür- oder Fensterrahmen, Geländern.

Hierher gehören nicht:

- a) *Zusammengesetzte Metallteile, die eindeutig Teile von Waren der Kapitel 84 bis 88 sind.*
- b) *Metallkonstruktionen des Kapitels 89.*
- c) *vorgefertigte Gebäude (Nr. 9406).*

Schweizerische Erläuterungen

7610.9000 Zur Einreihung verschiedener Pavillons und dergleichen siehe Schweizerische Erläuterungen zur Nr. 6306.

7611. Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung

Die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 7309 für die gleichen Waren aus Eisen oder Stahl gelten mutatis mutandis auch für Waren dieser Nummer.

Wegen seines geringen Gewichts und seiner Korrosionsbeständigkeit verdrängt Aluminium immer mehr Eisen und Stahl bei der Herstellung von Sammelbehältern, Fässern, Bottichen und ähnlichen Behältern, die besonders in der chemischen Industrie, in Brauereien und in milchverarbeitenden Betrieben (z.B. Molkereien, Käsereien) verwendet werden.

Von dieser Nummer ausgenommen sind jedoch speziell konstruierte und ausgerüstete Warenbehälter (Container) für eine oder mehrere Beförderungsarten (Nr. 8609).

7612. Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behältnisse (einschliesslich Verpackungsröhrchen und Tuben), für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung

Die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 7310 für die gleichen Waren aus Eisen oder Stahl gelten mutatis mutandis auch für Waren dieser Nummer.

Fässer, Trommeln und Kannen aus Aluminium werden hauptsächlich für den Transport von Bier, Milch oder Wein verwendet. Aluminiumdosen dienen insbesondere zur Verpackung von Lebensmitteln. Hierher gehören auch formfeste Verpackungsröhrchen, wie solche zum Verpacken von pharmazeutischen Erzeugnissen (z.B. Pillen, Tabletten), flexible röhrenförmige Behälter (Tuben) für Cremes, Zahnpasten.

Hierher gehören nicht:

- a) *Waren der Nr. 4202.*
- b) *Kannen, Dosen und ähnliche Behälter mit dem Charakter von Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikeln, insbesondere z.B. Milchkannen (oder -kannen), Gewürzdosen, bestimmte Gebäckdosen (Nr. 7615).*
- c) *Zigarettenetuis, Puderdosen, Werkzeugkasten und ähnliche Behältnisse mit dem Charakter von persönlichen Gebrauchsgegenständen oder Gegenständen für die Berufsausübung (Nr. 7616).*
- d) *Waren der Nr. 8304.*
- e) *Kästchen mit dem Charakter von Ziiergegenständen (Nr. 8306).*
- f) *Speziell konstruierte und ausgerüstete Warenbehälter (Container) für eine oder mehrere Beförderungsarten (Nr. 8609).*
- g) *Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter (Nr. 9617).*

7613. Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium

Betreffend den Geltungsbereich dieser Nummer wird auf die Erläuterung zu Nr. 7311 für die gleichen Waren aus Eisen oder Stahl verwiesen.

7614. Litzen, Kabel, Seile und dergleichen, aus Aluminium, nicht für die Elektrotechnik isoliert

Die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 7312 für z.B. Kabel und Seile aus Eisen- oder Stahldraht gelten mutatis mutandis auch für Waren dieser Nummer.

Wegen seines geringen Gewichts und seiner hervorragenden elektrischen Leitfähigkeit wird Aluminium - insbesondere als Aluminium-Magnesium-Silicium-Legierung (Almelec und Aldrey) - oft anstelle von Kupfer bei der Herstellung von Kabeln zum Transport elektrischer Energie verwendet.

Kabel und Seile aus Aluminium können beispielsweise eine Seele aus Stahl oder andern unedlen Metallen aufweisen, vorausgesetzt, dass Aluminium gewichtsmässig vorherrscht (siehe Anm. 7 zu Abschnitt XV).

Nicht hierher gehören isolierte Kabel und ähnliche isolierte Waren für die Elektrotechnik (Nr. 8544).

7615. Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium

Diese Nummer umfasst die gleichen Waren, wie diejenigen, die in den Nrn. 7323 und 7324 als Waren aus Eisen oder Stahl erfasst sind (siehe die entsprechenden Erläuterungen), insbesondere Küchengeräte, Sanitär- und Hygieneartikel. Ausserdem gehören hierher Kocher und andere Geräte zu Koch- und Heizzwecken, wie sie in der Erläuterung zu Nr. 7418 beschrieben sind.

Hierher gehören nicht:

- a) *Kannen, Dosen und ähnliche Behältnisse der Nr. 7612.*
- b) *Haushalts- und Hauswirtschaftsartikel, die den Charakter von Werkzeugen haben (Kap. 82) (siehe die Erläuterung zu Nr. 7323).*
- c) *Löffel, Schöpfkellen, Gabeln und andere Artikel der Nrn. 8211 bis 8215.*
- d) *Waren mit dem Charakter von Ziergegenständen (Nr. 8306).*
- e) *Badeöfen, Warmwasserbereiter und andere Apparate der Nr. 8419.*
- f) *Elektrische Haushaltgeräte des Kapitels 85 und insbesondere diejenigen der Nrn. 8509 und 8516.*
- g) *Waren des Kapitels 94.*
- h) *Feuerzeuge und Anzünder (Nr. 9613).*
- i) *Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter (Nr. 9617).*

Schweizerische Erläuterungen

Kochgeschirr mit dazugehörendem Deckel aus unedlen Metallen und/oder Kunststoff ist stets nach Massgabe des Kochgeschirrs zu tarifieren, sofern das Ganze in einer gemeinsamen Detailverkaufspackung zur Abfertigung gestellt wird.

7616. Andere Waren aus Aluminium

Diese Nummer umfasst alle Waren aus Aluminium, die weder in den vorstehenden Nummern dieses Kapitels noch in Anmerkung 1 zu Abschnitt XV, noch in den Kapiteln 82 oder 83, noch an anderer Stelle der Nomenklatur erfasst sind.

Zu dieser Nummer gehören insbesondere:

- 1) Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Schrauben, Bolzen, Muttern, Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Stifte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren der in den Erläuterungen zu den Nr. 7317 und 7318 erwähnten Art.
- 2) Nähadeln, Stricknadeln, Durchziehnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken, Sicherheitsnadeln, andere Nadeln und ähnliche Artikel der in der Erläuterung zu Nr. 7319 erwähnten Art.
- 3) Ketten, Kettchen und Teile davon, aus Aluminium.
- 4) Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht sowie Streckbänder und Streckbleche (siehe Erläuterung zu Nr. 7314). Diese letztgenannten Waren werden für Schaufenster, Gitter von Lautsprechern, als Explosionsschutz beim Transport oder der Lagerung verdunstbarer Flüssigkeiten oder von Gas usw. verwendet.
- 5) Waren aus Aluminium der in den Erläuterungen zu den Nrn. 7325 und 7326 erwähnten Art.

Hierher gehören nicht:

- a) *Gewebe aus Metallfäden für Bekleidung, Innenausstattung oder für ähnliche Zwecke (Nr. 5809).*
- b) *Gewebe, Gitter und Geflechte, die z.B. durch Zufügen bestimmter Vorrichtungen zu Teilen von Maschinen geworden sind (Kapitel 84 und 85).*
- c) *Gewebe, Gitter und Geflechte, zu Handsieben aller Art montiert (Nr. 9604).*